

# Solarpark Lindenau

## Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung

– Stand –

**25.04.2022**

Im Auftrag von

Procon Solar GmbH



Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

[www.boschpartner.de](http://www.boschpartner.de)

**Auftraggeber:**

**Procon Solar GmbH**

Nordparkstraße 30  
03044 Cottbus

**Auftragnehmer:**

**Bosch & Partner GmbH**

Lortzingstraße 1  
30177 Hannover

**Projektleitung:**

Dipl.-Ing. Michael PüscheL

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Michael PüscheL

**Biologische Leistungen:**

Büro für Landschaftsplanung  
und Naturschutz (BLN)

Friedenseck 12  
01979 Lauchhammer

Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

---

	Inhaltsverzeichnis	Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis.....	II
0.2	Tabellenverzeichnis .....	II
1	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
2	<b>Relevante Arten im Plangebiet.....</b>	<b>2</b>
2.1	Avifauna.....	2
2.2	Amphibien .....	5
2.3	Säugetiere.....	6
2.4	Weitere Arten / Artengruppen.....	6
3	<b>Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung / Relevanzprüfung .....</b>	<b>7</b>
4	<b>Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>15</b>
5	<b>Monitoring .....</b>	<b>16</b>
6	<b>Fazit: Bewältigung des Artenschutzes .....</b>	<b>17</b>

---

**0.1 Abbildungsverzeichnis** **Seite**

---

Abb. 1:	Brutvögel (BLN 2021).....	4
Abb. 2:	Amphibien (BLN 2021) .....	6

---

**0.2 Tabellenverzeichnis** **Seite**

---

Tab. 2-1:	Nachgewiesene Brutvögel (LN - landwirtschaftliche Nutzfläche, G - angrenzende Gehölze, Ge - Gewässer) (BLN 2021) .....	3
Tab. 2-2:	Nachgewiesene (fett) und potenziell vorkommende Amphibienarten (BLN 2021) .....	5
Tab. 3-1:	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8

## 1 Einleitung

Eine Berücksichtigung der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 und § 45 BNatSchG erfolgt als artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung, bei der vor allem bau- und anlagebedingten Wirkungen zu betrachten sind. Für das geplante Vorhaben ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) oder geschützte Arten durch Rechtsverordnungen gemäß § 54 BNatSchG durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein könnten.

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind dabei zu beachten.

## **2 Relevante Arten im Plangebiet**

Bei den beplanten Flächen handelt es sich um großflächige strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Norden des Gebietes erstreckt sich eine homogene Ackerfläche, die teilweise von Wald begrenzt ist. Im Süden und Osten liegen Grünlandflächen. Der „Puckengraben“ trennt die Ackerflächen im Norden von den Grünlandbereichen im Süden.

### **2.1 Avifauna**

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2020 konnten rd. 30 Brutvögel festgestellt werden (BLN 2021<sup>1</sup>), s. auch Tab. 2-1 sowie Abb. 1.

Die meisten der festgestellten Brutvögel kommen in den linearen Strukturen des Untersuchungsgebietes vor, aber nicht auf den für die Errichtung von Solarmodulen vorgesehenen Flächen. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen konnten Feld- und Heidelerche nachgewiesen werden.

Insgesamt wurden elf wertgebende Arten beobachtet, wobei nur drei davon als Brutvogel auftraten.

- auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen: Feldlerche, Heidelerche und Grauammer
- in den angrenzenden Gehölzbeständen: Neuntöter

Turteltaube, Kranich, Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzmilan, Raubwürger, Bluthänfling und Weißstorch (Mitteilung der UNB vom 15.04.21) wurden im Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet.

Als „wertgebend“ werden alle Arten eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- die Art ist in der Roten Liste Brandenburgs (RYSLAYY et al. 2019) geführt;
- die Art ist in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) geführt;
- die Art ist nach Bundesnaturschutzgesetz (2009) „Streng geschützt“;
- die Art ist nach Bundesartenschutzverordnung (2005) „Streng geschützt“.

---

<sup>1</sup> Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN): Faunistische Kartierung Solarpark Lindenau, Lauchhammer, Stand 07.1.2021

**Tab. 2-1: Nachgewiesene Brutvögel (LN - landwirtschaftliche Nutzfläche, G - angrenzende Gehölze, Ge - Gewässer) (BLN 2021)**

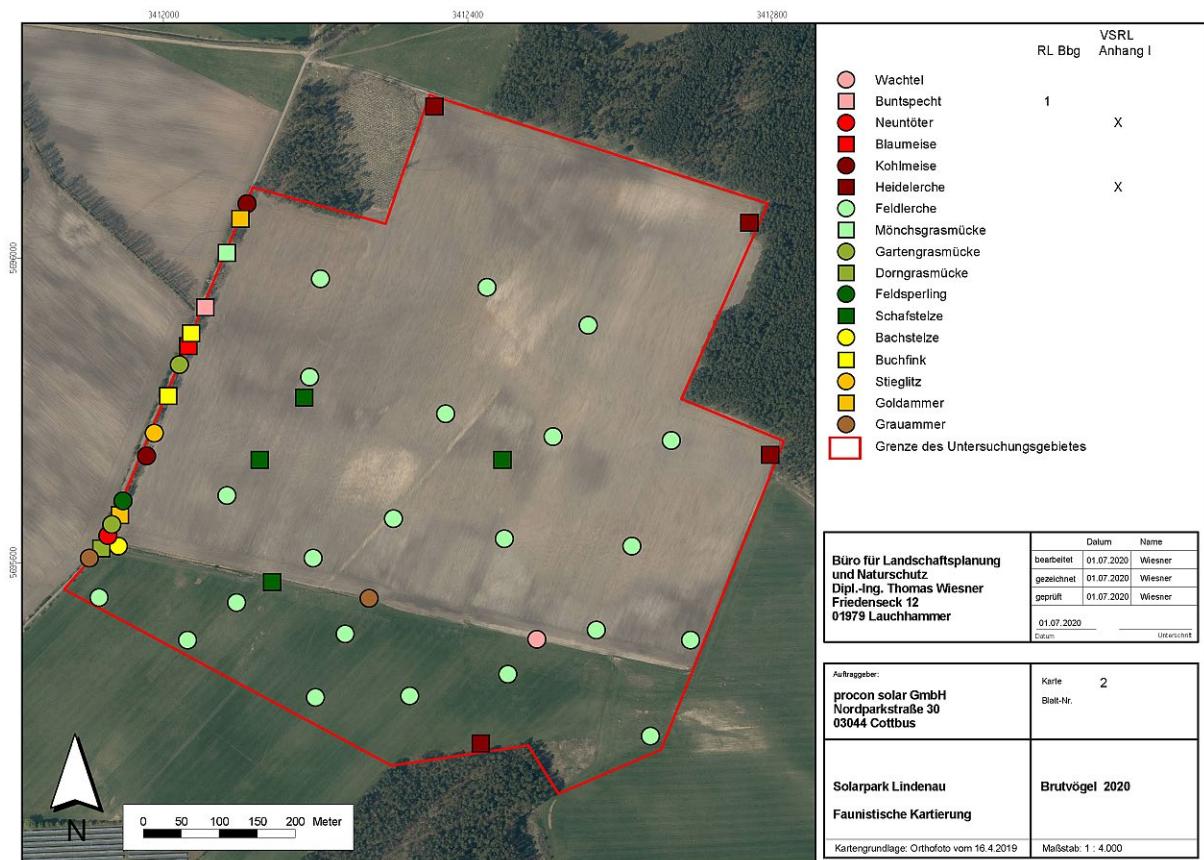
		Habitat	RL BB	Schutzstatus	Status
Graugans	<i>Anser anser</i>	LN	-	b	NR
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	LN	-	b	BV(1)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	LN	-	s, I	NR
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	G	-	s, I	NR
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	LN	V	s	NR
Kranich	<i>Grus grus</i>	LN	-	s, I	NR
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	LN	-	b	NR
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	G	2	b	NR
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	G	-	b	mBV (1)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G	3	b, I	BV (1)
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	LN	V	s	NR
Aaskrähe	<i>Corvus cornix</i>	LN	-	b	NR
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	LN	-	b	NR
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	G	-	b	BV (1)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G	-	b	BV (3)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	LN	V	s, I	BV (4)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	LN	3	b	BV (22)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	-	b	BV (1)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	-	b	BV (2)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	G	V	b	BV (1)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	G	-	b	NR
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	G	-	b	mBV (1)
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	LN	-	b	BV (4)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	LN	-	b	BV (1)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	-	b	BV (2)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	G	-	b	BV (1)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	LN	3	b	NR
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	-	b	BV (2)
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	G	-	s	BV (2)
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	LN	-	b	NR

Habitat: LN - landwirtschaftliche Nutzfläche  
G - angrenzende Gehölze  
Gb - Gebäude  
Ge - Gewässer

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (RYSLAVY ET AL. 2019<sup>2</sup>).  
Gefährdungskategorien: 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnstufe

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,  
s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,  
I - Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Status: BV - Brutvogel mit Nistplatz im UG, mBV - möglicher Brutvogel, NR - Nahrungsrevier (Nistplatz außerhalb des UG)



**Abb. 1: Brutvögel (BLN 2021)**

<sup>2</sup> RYSLAVY, T.; JURKE, M. & MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

## 2.2 Amphibien

Nachgewiesen wurde in den Grabenstrukturen des Plangebietes lediglich der Teichfrosch, s. Tab. 2-2 und Abb. 2.

Nicht nachgewiesene, aber potenziell vorkommende Art sind Knoblauch- und Erdkröte.

**Tab. 2-2: Nachgewiesene (fett) und potenziell vorkommende Amphibienarten (BLN 2021)**

Art		RL BB	Schutzstatus
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	-	s, IV
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	b
<b>Teichfrosch</b>	<i>Rana kl. esculentus</i>	-	b

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (SCHNEEWEIß et al. 2004<sup>3</sup>)

Gefährdungskategorien: - - nicht gefährdet

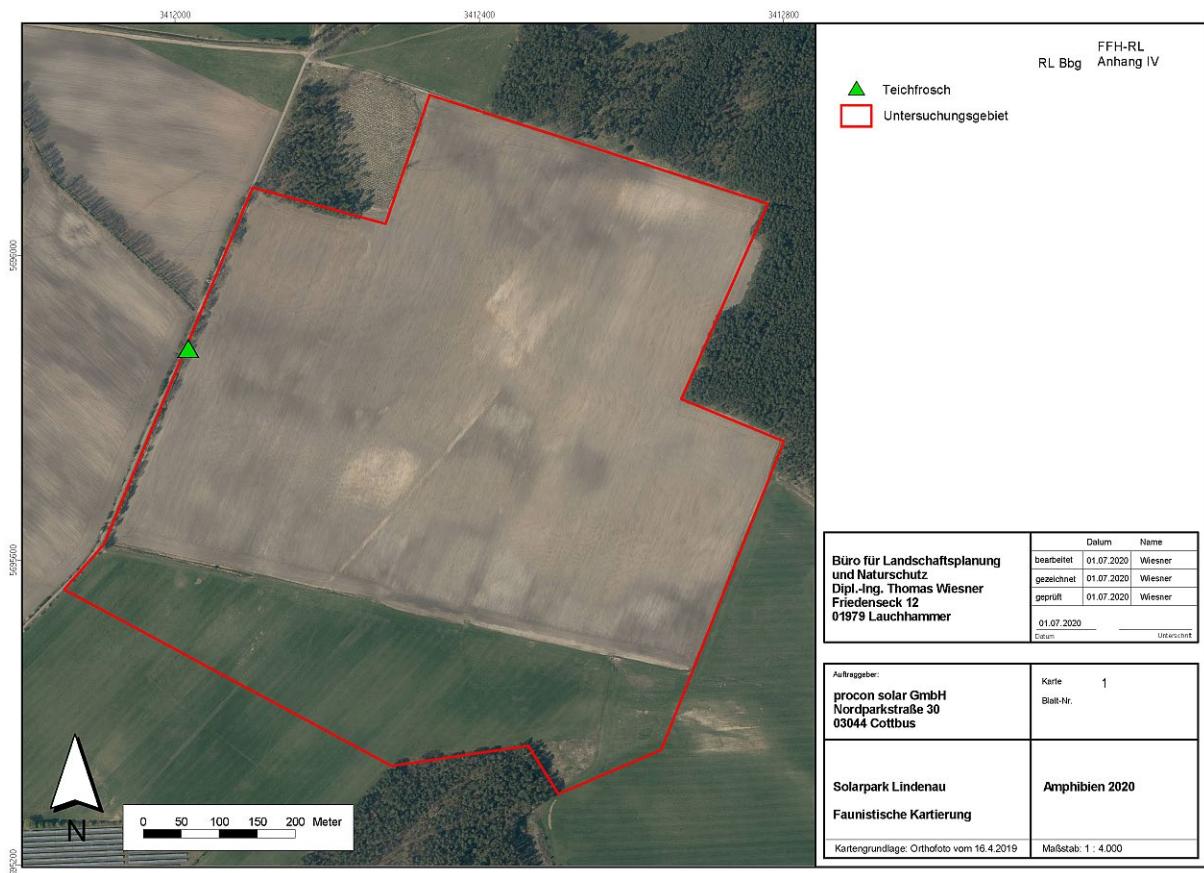
Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,

s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,

IV - Anhang IV der FFH-Richtlinie

---

<sup>3</sup> SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & R. BAIER (2008): Rote Listen Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg 2004. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4, 2004



**Abb. 2: Amphibien (BLN 2021)**

## 2.3 Säugetiere

### Fledermäuse

Da das Vorhaben lediglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen wird, und somit weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist diese Artengruppe nicht planungsrelevant und wurde dementsprechend auch nicht untersucht.

Es ist aber davon auszugehen, dass die linienhaften Gehölzstrukturen im Plangebiet eine Bedeutung als Leitstrukturen und Jagdhabitat haben.

## 2.4 Weitere Arten / Artengruppen

Das Vorkommen weiterer relevanter Arten und Artengruppen wie z.B. Reptilien ist nicht bekannt.

### **3 Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung / Relevanzprüfung**

Betrachtungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Tab. 3-1) sind die im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Tierarten:

- heimische, wildlebende europäische Brutvogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Brutvogelarten der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands (RL Status 1-3)
- streng geschützte Arten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG
- Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- geschützte Säugetiere

Ubiquitäre weitverbreitete Arten (und Arten der Vorwarnliste), Nahrungsgäste (wie z. B. Greifvogelarten) sowie Rastvögel werden in der Tab. 3-1 in Gruppen betrachtet.

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (UNB OSL) vom 14.05.2021 wird der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) ebenfalls betrachtet.

Tab. 3-1: Artenschutzrechtliche Prüfung

Art	Europa-rechtl. Schutzstatus <sup>1</sup>	RL D <sup>2</sup> RL BB	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenange- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung <sup>3</sup>	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Anh. I	*   3	Für den Neuntöter konnte ein Brutrevier am westlichen Rand des Vorhabensgebiet nachgewiesen werden. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen (ANDRETSKE et al. 2005). Nach Flade (1994) weist die Art eine Fluchtdistanz von 10-30 m auf. Baubedingt können <b>Störungen</b> nicht ausgeschlossen werden. Durch die Bauzeitenreglungen / Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit können Störungen auf die Art vermieden werden. Nach der Herrichtung sind innerhalb der Solarfläche mind. 20 ha als extensiv genutzte Blühwiese und mind. 20 ha als Extensiv-Grünland zu entwickeln. Zudem werden die Gehölzstrukturen erhalten und teilweise durch weitere Gehölzpflanzungen (M 3 und M 4) ergänzt. Das Habitat steht somit dem Neuntöter während der Bauphase teilweise und nach Beendigung der Bauphase vollständig als Lebensraum wieder zur Verfügung.	Bauzeitenregelung / Baufeld- freimachung außerhalb der Brutzeit	nicht erforderlich	nein	nein, V	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutzstatus <sup>1</sup>	RL D <sup>2</sup> RL BB	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächen- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung <sup>3</sup>	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	Anh. I, §§	V   V	Für die Heidelerche konnten vier Brutreviere bei der Erfassung (BLN 2020) nachgewiesen werden. Alle vier Reviere konnten vor Gehölzstrukturen und vor einem Waldrand nachgewiesen werden. Heidelerchen besiedeln sandige Äcker oder Ackerrandsteifen an Waldrandlage, Heiden, Brachen sowie (Kalk-)Trockenhänge. Auch in lichten und aufgelockerten Wäldern (z. B. Kahlschlägen) kann die Art vorkommen. Bevorzugt werden warme, trockene Lagen auf Sandböden. Zum jetzigen Stand sind alle vier Reviere direkt durch das Vorhaben betroffen (temporär). Baubedingt kommt es zu einem temporären Verlust von vier Revieren. Nach der Herrichtung sind innerhalb der Solarfläche mind. 20 ha als extensiv genutzte Blühwiese und mind. 20 ha als Extensiv-Grünland zu entwickeln. Zudem werden die Gehölzstrukturen erhalten und teilweise durch weitere Gehölzpflanzungen (M 3 und M 4) ergänzt. Während der Bauphase kann die Heidelerche in der näheren Umgebung ausweichen. Das Habitat steht der Heidelerche nach Beendigung der Bauphase wieder vollständig als Lebensraum zur Verfügung.	Bauzeitenregelung / Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit	nicht erforderlich	nein, V	Nein, V	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutzstatus <sup>1</sup>	RL D <sup>2</sup> RL BB	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächen- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung <sup>3</sup>	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	3   3	Die Feldlerche konnte mit 22 Brutrevieren innerhalb des Vorhabens nachgewiesen werden. Durch das Vorhaben entsteht ein direkter Verlust von 22 Brutrevieren. Großflächiger Verlust der Fortpflanzungsstätte für 22 Brutreviere der Feldlerche. Feldlerchen sind Charaktervögel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen und Dünentälern, Heiden und auch auf anderen Freiflächen wie Brandbereiche und Lichtungen (ebd.). Zumeist wird offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont besiedelt. Typische Bruthabitate sind durch Ackerland oder extensive Weiden geprägt, wobei höhere Dichten in reich strukturierter Feldflur erreicht werden. Bevorzugt wird dabei Sommergetreide. In Wintergetreide, Raps, Hackfrüchten und Mais sind die Siedlungsdichten und der Brut-erfolg geringer. Das Nest wird am Boden angelegt. Optimale Bedingungen liegen bei einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und einer Bodenbedeckung von 20-50 % vor. Vertikale Strukturen sowie Waldränder werden gemieden. Tötungen von Individuen können durch die Bauzeiten-regelung / Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (V1) vermieden werden. Folgende Herleitung für den großflächigen Habitatverlust wird verwendet: Laut Leitfaden CEF-Maßnahmen von Rheinland-Pfalz (2021) sind als Orientierungswerte pro Paar rd. 1 ha anzusetzen. Abweichungen sind in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen möglich. Im vorliegenden Fall ist dies somit gegeben. Die Ackergebiete innerhalb und außerhalb der Solarparks „Lindenau“ und „Kroppen“ weisen gute Habitatbedingungen für Feldlerchen auf, sodass eine Flächengröße von 0,5 ha/BP in den vorliegenden Fällen angesetzt werden kann. Somit besteht ein Flächenbedarf von rd. 11 ha. Die Maßnahmen sollen als multifunktionale CEF-Maßnahme für die Arten Feldlerche und Grauammer umgesetzt werden.	Bauzeitenregelung / Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit	Ja <b>M 9:</b> Multifunktionale CEF-Maßnahme: Schaffung von 11 ha Habitat für Feldlerche und Grauammer mit PIK Maßnahmen (Anlage von extensiven Grünlandflächen, Anlage von Brachstreifen von mind. 5-10 m Breite, Samenbreite bei Ackerflächen erhöhen, speziell für Feldlerche = Anlage von Feldlerchenfenster)	nein, V	nein	Nein CEF Maßnahmen im funktionalen Kontext zeitlich umsetzbar.	Nein	

Art	Europa-rechtl. Schutzstatus <sup>1</sup>	RL D <sup>2</sup> RL BB	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächen- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung <sup>3</sup>	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> )	§§	V   *	<p>Die Grauammer konnte mit zwei Brutrevieren im Vorhabensgebiet nachgewiesen werden.</p> <p>Die Art bevorzugt offene, weiträumige und reich strukturierte Landschaften. Das Habitspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten sowie Brachen und abwechslungsreiche Randstrukturen (Ruderalfluren). Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden. (BEZZEL et al. 2005).</p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zum direkten Verlust eines Brutreviers. Ein weiteres Revier befindet sich am südwestlichen Rand des Vorhabensgebietes. Hier ist eine direkte Inanspruchnahme nicht ersichtlich. Allerdings ist aufgrund der Fluchtdistanz von 10-40 m eine Störung des Brutreviers während der Bauphase nicht ausgeschlossen. Durch die Bauzeitenregelung /Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (V1) kann eine Störung vermieden werden.</p> <p>Durch den Verlust der Habitate sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Aufgrund der ähnlichen Habitatansprüche wird eine Multifunktionale CEF-Maßnahme für die Arten Feldlerche und Grauammer zusammengestellt.</p>	Bauzeitenregelung / Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit	<p><b>Ja M 9:</b> Multifunktionale CEF-Maßnahme: Schaffung von 11 ha Habitat für Feldlerche, Wachtel und Grauammer mit PIK Maßnahmen (Anlage von extensiven Grünlandflächen, Anlage von Brachestreifen von mind. 5-10 m Breite, Samenbreite bei Ackerflächen erhöhen, speziell für Feldlerche = Anlage von Feldlerchenfenster)</p>	Nein	Nein, V	<p>Nein CEF Maßnahmen im funktionalen Kontext zeitlich umsetzbar.</p>	Nein

Art	Europa-rechtl. Schutzstatus <sup>1</sup>	RL D <sup>2</sup> RL BB	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächen- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung <sup>3</sup>	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	§§, Anh. I	V I 3	<p>Die UNB OSL verwies in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2021 auf das Vorkommen des Weißstorches. Ein Weißstorch-Brutpaar brütet seit längerem in der Ortsmitte von Lindenau. Laut der UNB OSL nutzt das Brutpaar die Acker- und Grünlandflächen rund um Lindenau als Nahrungshabitat.</p> <p>Bei den Erfassungen im Jahr 2020 (Faunistische Kartierung, 2020 – Anlage 02) wurde kein Weißstorch auf Nahrungssuche innerhalb des Plangebietes festgestellt. Lebensraum der Art sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen (ANDRETZKE et al. 2005). Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungshabitate aufsuchen. Das Plangebiet liegt im Radius von 2 km um den Horststandort. Die Ackerflächen im Plangebiet weisen eine geringe Eignung als Nahrungshabitat auf. Eine Eignung der Ackerflächen ist lediglich während und nach der Bearbeitung (grubbern) der Äcker gegeben. Die Grünlandbereiche westlich von Lindenau und der L 63 weisen für die Art eine bessere Eignung als Nahrungshabitat auf. Das erklärt auch, warum der Weißstorch während der Erfassungen der Brutvögel (Anlage 02) nicht im Plangebiet als Nahrungsgast festgestellt worden ist.</p> <p>Die Grünlandbereiche westlich von Lindenau stehen der Art auch während der Bauphase zur Verfügung, sodass es zu keiner erheblichen Störung der Art kommt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Eine Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden.</p>	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Regelmäßige Nahrungsgäste (bspw. Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard etc.)	tlw. §§	k. A.	<p>Die Greifvogelarten Rot- und Schwarzmilan sowie der Mäusebussard wurden bei den Erfassungen regelmäßig auf Nahrungslügen im Vorhabengebiet beobachtet. Durch das geplante Vorhaben entsteht ein Verlust von Nahrungsflächen (ca. 50 ha). Die Greifvogelarten profitieren von den geplanten PIK-Maßnahmen für die Feldlerche (M 9). Eine Betroffenheit der Nahrungsgäste kann nicht prognostiziert werden. .</p>	nein	nicht erforderlich	nein	nein	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutzstatus <sup>1</sup>	RL D <sup>2</sup> RL BB	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächen-gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Überwinterungshabitat, etc.), Habitatfläche, Anzahl betroffene Reviere)	Vermeidung <sup>3</sup>	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal-population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funktionalität)	Ausnahme
ubiquitäre Arten (bspw. Kohlmeise, Amsel, Buchfink, Stieglitz)	-	k. A.	Da es sich um weitverbreitete Arten ohne spezialisierte Ansprüche handelt, finden diese Arten im Umfeld alternative Fortpflanzungsstätten vor. Zudem ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen, sodass eine Tötung ausgeschlossen werden kann. Da innerhalb des Vorhabengebietes keine/wenige Gehölze entfernt werden und Maßnahmen innerhalb der Vorhabenfläche geplant sind, kann eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden.	Bauzeitenregelung / Baufeld-freiräumung außerhalb der Brutzeit	nicht erforderlich	nein, V	nein	nein	nein
Rastvögel (Kranich, Singschwan, Graureiher)	tlw. §§	k. A.	In der Stellungnahme der UNB OSL vom 14.05.2021 wird darauf hingewiesen, dass der „Große Teich“ und die umliegenden Acker- und Grünlandflächen regelmäßig von Gänsen und dem Kranich als Schlaf- und Rastplatz genutzt werden. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust von Nahrungshabitat durch Überbauung. Aufgrund des Vorkommens von wenigen Individuen ist von keiner Relevanz auszugehen. Zudem befindet sich der „Große Teich“ in rund 330 m Entfernung, sodass Störungen während der Bauphase ausgeschlossen werden können. Die Flächen stehen den Arten nach der Bauphase wieder zur Verfügung.	nein	nicht erforderlich	nein	nein	nein	nein
<b>Amphibien</b>									
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	Anh. IV, §§	3   *	Lediglich die Knoblauchkröte, könnte als streng geschützte Art vorkommen, wurde aber nicht nachgewiesen. Möglicherweise durchstreift die Knoblauchkröte das Gebiet und nutzt es im Sommer teilweise als Landlebensraum und durchwandert es auf dem Weg zwischen den Landlebensräumen und den Laichgewässern. Als Überwinterungshabitat ist das Plangebiet eher ungeeignet. Da die Art aktuell nicht nachgewiesen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass beim Bau der Anlage die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden. Da die Flächen innerhalb der Modulfelder im Rahmen des Vorhabens zu artenreichem Grünland entwickelt werden, ist von einer Verbesserung der Fläche als Landlebensraum für alle Amphibienarten auszugehen ist	nein	nicht erforderlich	nein	nein	nein	nein

<sup>1</sup>§§ = streng geschützte Art gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG / Anhang I = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

<sup>2</sup> Brutvögel: RYSLAVY et al (2020); Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung.; Berichte zum Vogelschutz 57 (2020); Ryslavy et al (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019

Amphibien: Schneeweiß et al (2004): Rote Liste der Amphibien Brandenburgs

RL-Kategorien: 1. vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; \*: nicht gefährdet; k. A.: keine Angabe

<sup>3</sup>V = Vermeidungsmaßnahme wie z. B. Bauzeitenregelung erforderlich, dann wird eine Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

### **V 1: Bauzeitenregelung Brutvögel**

Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zur Vergrämung von Feld- und Heidelerche in den Baufeldern vorzusehen.

Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Bodenbrüter nicht gestört bzw. verletzt oder getötet werden.

## 5 Monitoring

Bezüglich der Feldlerche sind wenig bis keine Erfahrungen der Nutzbarkeit von Habitaten innerhalb von PV-Anlagen auf den Randstreifen dieser Anlagen bekannt.

Derzeit ist von einem großflächigen Habitatverlust für die Feldlerche durch die Errichtung der PV-Anlage auszugehen.

Um die Maßnahme M 9 anzupassen oder gegebenenfalls zu verifizieren oder zu minimieren ist ein gezieltes Monitoring nach Beendigung der Bauphase zu erwägen.

Hierfür wird vorgeschlagen, in der Zeit von Mitte März bis Mitte Juni mind. fünf Kontrollgänge zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sowie das Monitoring von Feldlerchen im Bereich der PV-Anlage durchzuführen.

Werden im Bereich der Anlage und ihrer Randflächen Feldlerchenbruten festgestellt, kann der Umfang der Maßnahme M 9 entsprechend jeweils reduziert werden.

## **6 Fazit: Bewältigung des Artenschutzes**

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wurde für das im Vorhaben-gebiet vorkommende Artenspektrum geprüft.

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang IV FFH-RL und der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie lassen sich voraussichtlich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.

Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht abzusehen. Die artenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben ist damit gegeben.